Vollziehungs-Direktorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XIV. Bern, 1. Aug. 1799. (14. Thermid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Beschluß vom 29. July 1799.

Das Vollz. Direkt. der einen und untheilbaren helv. Republik, in Erwägung, daß die B. Meyer v. Arb., Lieutenant in der 3ten Compagnie der Jäger zu Fuß bei der Legion, und Grob, Lieutenant in der 1sten Compagnie der Linientruppen, ihre Corps ohne Erlaubniß verlassen, und über die Gründe ihrer Entfernung keine Rechenschaft abgelegt haben;

In Erwägung, daß diese Beiseitsetzung aller Kriegsdisciplin eine strenge Untersuchung ihres Betragens erfordert;

hat nach Anhörung seines Kriegsministers

beschlossen:

1) Die Bürger Meyer und Grob sind aufgefodert, binnen 14 Tagen zu erscheinen, um über ihr militärisches Betragen Rechenschaft zu geben.

2) Wann sie nach Verfluß dieser Zeit, dem gegenwärtigen Befehl nicht werden Genüge geleistet haben, so sollen sie durch den Kriegsrath ihres Corps, contumazweise, und nach Anleitung der Gesetze gerichtet werden.

3) Der gegenwärtige Beschluß soll durch die Zeitungen bekannt gemacht werden, und der Kriegsminister ist mit seiner Vollziehung beauftraget.

Bern, den 29. July 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums, Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr. Mousson.

Beschluß vom 29. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

beschließt:

1) Der B. Debons wird neben dem Oberbefehl (Commandement) der ersten helv. Legion, auch jenen der helv. Truppen in der Gemeinde Bern übernehmen.

2) Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik

beschließt:

1) Dem B. Tobler ist auf das an den Kriegsminister gerichtete Begehren hin, der Oberbefehl der helv. Truppen in der Gemeinde Bern abgenommen.

2) Er ist zum Commandanten der zwei Eliten-Bataillons ernennt, die nach Inhalt des Beschlusses vom 22. Jul. aus den Ueberresten der Eliten, der vom Feinde besezten Kantone gebildet werden sollen.

3) Er behält eben den Rang und eben die Unterscheidungszeichen, die er durch seine provisorische Ernennung zum Generalinspektor des K. Zürich zu tragen, berechtigt war.

4) Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

beschließt:

1) Der Kriegsminister ist beauftragt, den wegen Werbung für den Feind, und Anreitzung zur Desertion von 6 Freiwilligen der Legion, im Verhaft sich befindenden Chatelanat unverzüglich vor den Kriegsrath bringen zu lassen.

2) Er wird den Civil- und Militärbehörden die bestimmten Befehle und die nothwendigen Anleitungen für die thätigste Aufsicht zu Verhütung der

Werbung für den Feind, und der Desertion der im Solde der Republik stehenden Truppen ertheilen.

Folgen die Unterschriften.

Gesezgebung.

Senat, 26. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Genhards Meinung.)

Nein, Bürger Repräsentanten, zögert nicht; versprechet dem Volk, unermüdet an seinem Wohl zu arbeiten; saget ihm: ihr arbeitet an einer Constitution, die auf Freiheit, Gleichheit, Sicherheit des Eigenthums und Gerechtigkeit sich gründen solle, die das religiöse Verhältniß nicht im mindesten berühre, im Gegentheil dasselbe schütze. Saget ihm: daß die neue Constitution mit dem Vermögen und Lokalitäten harmoniren solle. O! hätten wir dieses schon anfangs thun können, und gethan! wir alle, die ganze Schweiz würde Mann an Mann sich gereihet haben, und eine Constitution wäre vertheidigt worden, die die Seele aller gewesen wäre. Aber, Bürger, erinnert Euch, wie man das Volk irre führte; in mehreren Kantonen hat man die Basler-Constitution, die nur ein Jahr zur möglichen Abänderung einräumt, annnehmen machen, hernach eine andere untergeschoben. Kann das Volk sein Zutrauen schenken, wenn es so hart mitgenommen wird? Nein, Bürger Repräsentanten, es ist nicht zu verwundern, ein allgemeines Mißtrauen wahrzunehmen; denn ein ganzes Jahrhundert schon ist das Volk unter dem verfluchten System der Politik hintergangen worden.

Jezt ist es an Euch, Euch so zu zeigen, wie unpartheiisch, wie wohlmeinend, wie heilsam ein Gesezgeber seyn soll. Zeiget dieses bald, bald, verweilet nicht!

Auf Lüthis v. Sol. Antrag wird die Fortsetzung der Discussion bis morgen vertaget.

Grosser Rath, 27. Juli.

Präsident Marcacci.

Zimmermann, im Namen einer Commission, sagt: Gewiß erinnert Ihr Euch alle, BB. Repr., wie oft das Direktorium von uns foderte, Militärgerichte niederzusetzen, und wie oft wir diesen Antrag abwiesen; und nur als der Feind an der Grenze war, als im Innern selbst überall Unruhen ausbrachen, und als das Direktorium uns erklärte, ohne außerordentliche Maßregeln könne es das Vaterland nicht mehr retten, nur dann gaben wir endlich nach, und so wurden Kriegsgerichte niedergesezt, und die Schreckensgesetze vom 30. und 31. Merz bestimmt. Nun entsprachen die Kriegsgerichte keineswegs den Erwartungen, indem sie theils zu langsam urtheilten, theils schlecht zusammengesezt waren; überdem hat sich die Lage der Republik so geändert, und ist nun ein bestimmter Criminalcodex vorhanden, daß Euch die Commission folgenden Vorschlag vorzulegen wagt.

An den Senat.

In Erwägung, daß die Lage der Dinge sich wesentlich verändert hat, welche die Gesetze vom 30. und 31. Merz nothwendig machte;

In Erwägung, daß sich die Gesezgebung ungesäumt mit einer peinlichen Prozeßform für die Verbrecher gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats beschäftigen wird, welche den Gang solcher Prozesse bei den Cantonsgerichten verkürzen soll;

In Erwägung endlich, daß das peinliche Gesezbuch weit bestimmter und vollständiger für diejenigen Verbrechen sorgt, welche die innere Ruhe der Republik in Gefahr bringen könnten;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Die Gesetze vom 30. und 31. Merz 1799 in Rücksicht der Errichtung der Kriegsgerichte und der Todesstrafe auf gegenrevolutioäre Verbrechen und die Weigerung, mit den Eliten zu marschieren, sind aufgehoben.

2. Alle wegen solchen Verbrechen verhaftete Gefangene sollen den Cantonsgerichten zur Beurtheilung überliefert werden.

Zugleich noch trägt die Commission darauf an, diejenige Commission, welche einst ein vom Senat verworfenes Gutachten über eine abgekürzte Criminal-Prozeßform vorgelegt hat, zu beauftragen, diesen Gegenstand aufs neue zu bearbeiten. Was denn endlich den lezten Auftrag der Commission betrifft, Strafgesetze gegen Umhauung der Freiheitsbäume vorzulegen, so wird dieselbe nächstens einen Vorschlag über dieses correctionelle Vergehen vorlegen.

Man ruft für Dringlichkeitserklärung.

Fierz: Seit jenem Zeitpunkt, als diese Gesetze gemacht wurden, ist die innere Ruhe hergestellt worden; aber dagegen besizt der Feind einen nicht unbeträchtlichen Theil von Helvetien. Haben die Kriegsgerichte ersteres bewirkt, so waren sie doch nicht so ganz unnütz, und ihre Abschaffung hat keine Eile, dagegen haben wir ein wichtiges Gutachten an der Tagesordnung, und also widersetze ich mich der Dringlichkeitserklärung.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Secretan: Nur Dringlichkeit ist erklärt,